

**Verordnung über das Einwohnermeldewesen<sup>1</sup>**

---

(Änderung vom .....)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung über das Einwohnermeldewesen vom 17. Dezember 2008<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Erlasstitel

**Gesetz über das Einwohnermeldewesen (EMG)**

Ingress

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)<sup>3</sup> sowie Art. 50e Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG),<sup>4</sup> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Ersatz von Ausdrücken

<sup>1</sup> In § 1 Abs. 1 sowie §§ 2, 24 und 25 wird der Ausdruck „Verordnung“ durch „Gesetz“ ersetzt.

<sup>2</sup> In § 21 Abs. 4 wird der Ausdruck „Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz“ durch „ÖDSG“ ersetzt.

**§ 5 Bst. c (neu)**

(Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement:)

c) erteilt die Zugriffsberechtigung im Abrufverfahren nach § 21a.

**§ 6 Randtitel und Abs. 2 (neu)**

Zwingender Inhalt

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Gemeinden die Erfassung weiterer Daten im Einwohnerregister vorsehen, soweit dazu eine gesetzliche Grundlage besteht.

## Nummer

---

### § 6a (neu) Fakultativer Inhalt

<sup>1</sup> Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitere Daten im Einwohnerregister erfassen, soweit dazu eine gesetzliche Grundlage besteht.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Auswahl der fakultativen Daten einschränken.

### § 19

Die Bearbeitung, Beschaffung und Bekanntgabe von amtlichen Personendaten richtet sich nach dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 (ÖDSG),<sup>5</sup> soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

### § 21 Abs. 2 - 4

Abs. 2 wird aufgehoben

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3

### § 21a (neu) Abrufverfahren

<sup>1</sup> Die Bekanntgabe von Einwohnerregisterdaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten gemäss § 4 Bst. d ÖDSG, kann im Rahmen der erteilten Zugriffsberechtigung (§ 5 Bst. c) im Abrufverfahren erfolgen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt in den Ausführungsbestimmungen im Sinne von § 16 Abs. 1 ÖDSG die Voraussetzungen für die Erteilung der Zugriffsberechtigung und deren Umfang.

### § 22 Abs. 1 - 4

<sup>1</sup> Wer ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann mit schriftlichem und begründetem Gesuch beim Einwohneramt verlangen, dass die Bekanntgabe bestimmter Daten aus dem Einwohnerregister gesperrt wird.

<sup>2</sup> Die Datensperre wird verweigert oder nach Anhörung der betroffenen Person aufgehoben, wenn:

- a) eine gesetzliche Bestimmung die Bekanntgabe vorschreibt, oder
- b) öffentliche oder private Interessen das Interesse der betroffenen Person überwiegen.

Abs. 4 wird zu Abs. 3

## II.

Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 10. September 1997<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Bst. c (neu)

<sup>2</sup> (Als gastgewerbliche Tätigkeit gilt:)

Bst. a und b unverändert

c) die entgeltliche Beherbergung von Gästen.

Haupttitel vor § 5

**II. Gastgewerbliche Tätigkeiten**

§ 5 Abs. 1

<sup>1</sup> Wer eine gastgewerbliche Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 Bst a oder b ausüben will, bedarf einer Bewilligung.

Gliederungstitel vor § 11a (neu)

*3. Beherbergung von Gästen*

§ 11a (neu) Gästekontrolle

<sup>1</sup> Wer gegen Entgelt Gäste beherbergt, hat sicherzustellen, dass sich diese über ihre Identität ausweisen und den Meldeschein korrekt ausfüllen.

<sup>2</sup> Die ausgefüllten Meldescheine sind während zwei Jahren aufzubewahren und der Kantonspolizei auf Verlangen zur Gefahrenabwehr oder zu Fahndungszwecken zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann eine elektronische Datenübermittlung an die Kantonspolizei vorsehen.

§ 17 Strafbestimmung

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken missachtet (§ 3);
- b) ohne Bewilligung eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ausübt (§§ 5 und 12);
- c) ausserhalb der erlaubten Öffnungszeiten Gäste bewirbt, deren Anwesenheit duldet oder den Kontrollorganen verheimlicht (§ 8 ff.);
- d) seinen Pflichten zur Führung der Gästekontrolle nicht nachkommt (§ 11a).

**III.**

<sup>1</sup> [Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.] oder [Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung unterstellt.]

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>1</sup> GS ...

<sup>2</sup> SRSZ 111.110.

**Nummer**

---

<sup>3</sup> SR 431.02.

<sup>4</sup> SR 831.10.

<sup>5</sup> SRSZ 140.410.

<sup>6</sup> SRSZ 333.100.